

# Für das Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung. Ansätze für die Beratungsarbeit

**Jae-Soon Joo-Schauen und Behshid Najafi**

## 1. Einleitung

In diesem Beitrag wird das von der Organisation agisra Köln e. V. praktizierte Beratungskonzept zum Thema „Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung“ vorgestellt. Die Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung (agisra) ist eine Frauenberatungsstelle, die sich für die Rechte und Interessen von Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen einsetzt. Seit 1993 bietet ein interkulturelles Team in Köln Beratung, Therapie und Begleitung zu Behörden an.<sup>492</sup> Ferner wird Informations- und Bildungsarbeit zu Rassismus, Sexismus und anderen Ausbeutungsverhältnissen, denen Frauen immer wieder ausgesetzt sind, geleistet.<sup>493</sup> Ein wichtiger Bestandteil der Aktivitäten von agisra ist die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Frauen-, Migrantinnenorganisationen und Migrantenorganisationen. Da sich das Angebot von agisra ausschließlich an Frauen richtet, bezieht sich auch das nachfolgend vorgestellte Beratungskonzept nur auf Frauen.

Es gibt verschiedene Formen von Gewalt „im Namen der Ehre“. Unterschieden werden kann dabei zwischen psychischer und körperlicher Gewalt, die den Betroffenen meist durch Familienangehörige zugefügt wird, z. B. durch das Verbot, einen Freund zu haben oder die eigene Freizeit selbst zu gestalten. Durch ständige Kontrolle wird psychischer Druck ausgeübt und gegebenenfalls wird die Betroffene auch geschlagen, um sie gefügig zu machen. Die Kontrolle und Bevormundung kann so weit gehen, dass die junge Frau ihren Ehepartner nicht selbst aussuchen darf, sondern einen vorbestimmten Mann heiraten muss.

Das Beratungskonzept zum Thema „Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung“ unterscheidet zwischen verschiedenen Zielgruppen. Diese Differenzierung ist notwendig, um eine bedarfsgerechte Beratung, Begleitung und Unterstützung anzubieten. Bei den Klientinnen handelt es sich um bedrohte und betroffene junge Frauen, die minderjährig oder volljährig sein können und entweder in Deutschland oder in ihrem Heimatland leben. Damit ergeben sich folgende vier Zielgruppen: minderjährige Bedrohte, minderjährige Betroffene,

492 Die Beratungen werden in Amharisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Koreanisch, Persisch, Portugiesisch, Serbo-Kroatisch, Spanisch, Tigrigna und Türkisch angeboten. Die Psychosoziale Unterstützung wird nach feministischen, interkulturellen und antirassistischen Ansätzen unter Berücksichtigung von Migrationsaspekten ressourcenorientiert durchgeführt.

493 Die Informations- und Bildungsarbeit hat zum Ziel, sexistische und rassistische Strukturen in der Gesellschaft transparent zu machen, um dadurch nachhaltig auf das öffentliche Bewusstsein und die Gesellschaft einzuwirken.

volljährige Bedrohte bzw. Flüchtlinge nach § 60 Aufenthaltsgesetz<sup>494</sup> (AufenthG) sowie volljährige Betroffene.

## 2. Minderjährige Bedrohte

### 2.1 Kontaktaufnahme

Ist es eine Minderjährige, der Zwangsverheiratung droht, so hat sie durch verschiedene Einrichtungen und Institutionen (Schule, Ausbildungsstätte etc.) die Möglichkeit zu erfahren, an wen sie sich wenden kann. Solche Einrichtungen sollten die nötigen Informationen und Adressen der Beratungsstellen zur Verfügung haben. Eine der möglichen Begleitungs- und Beratungseinrichtungen ist hierbei agisra Köln e. V. Die bedrohte Minderjährige kann per E-Mail oder Telefon, aber auch persönlich Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen. In einigen Fällen ist es zudem möglich, dass die Mitarbeiterinnen die Bedrohte vor Ort, z. B. in der Schule, aufsuchen. Dies ist etwa relevant, wenn das Mädchen unter der ständigen Kontrolle eines Familienangehörigen steht und nicht die Möglichkeit hat, sich auf anderem Wege an eine Fachberatungsstelle zu wenden. Diese flexible Ausrichtung der Kontaktaufnahme ermöglicht eine individuelle, auf die Bedürfnisse des Mädchens abgestimmte erste Hilfestellung.

### 2.2 Entscheidungsfindung

Ein erster Schritt ist es, die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Minderjährigen zu klären. Oft können die Minderjährigen ihre eigenen Vorstellungen nicht genau definieren, da sie in vielen Fällen selbst unsicher sind, welchen Weg sie gehen wollen. Diese Unsicherheit hat verschiedene Gründe:

- ! Die Minderjährige weiß nicht, wie es weitergeht, wenn sie die Eheschließung verweigert.
- ! Sie liebt ihre Familie und will sie nicht verlieren. Gleichzeitig will sie zu einer Ehe nicht gezwungen werden.
- ! Sie hat Angst vor einer offenen Konfrontation bei der Verweigerung der Eheschließung.

Bei schwierigen Fällen kann der Entscheidungsfindungsprozess lange dauern. Beratungsgespräche haben sich an den Interessen der Minderjährigen zu orientieren, um ihre Wünsche und Ziele herauszufinden.

---

<sup>494</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet.

## 2.3 Aufzeigen der verschiedene Optionen

In den Beratungsgesprächen werden gemeinsam mit der Minderjährigen verschiedene Lösungsmöglichkeiten angesprochen und deren Auswirkungen, die Vor- und Nachteile gut miteinander abgewogen, um so eine Entscheidungshilfe zu bieten.

In vielen Fällen werden die Schulmädchen in den Ferien in ihr Herkunftsland „in Urlaub“ mitgenommen, um dort dann mit einem von der Familie ausgewählten Mann verheiratet zu werden. Es ist auch Aufgabe der Beraterin, die Minderjährige auf eine solche Möglichkeit hinzuweisen und ihr zu vermitteln, dass sie Vorbereitungsmaßnahmen treffen sollte, wenn sie den vorbestimmten Mann nicht heiraten will. Zum Beispiel sollte sie bei Verdacht auf eine drohende Zwangsheirat versuchen, nicht mitzufahren. Eine weitere Maßnahme wäre, zu erkunden, welchen Personen sie sich vor Ort anvertrauen und bei wem sie sich Hilfe holen kann. Des Weiteren sollte die Minderjährige Informationen über aufenthaltsrechtliche Bestimmungen erhalten, z. B. dass ihre Aufenthaltserlaubnis ihre Gültigkeit verliert, wenn sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhält. Sie sollte eine Kopie von ihrem Reisepass machen und diese bei sich behalten, um im Bedarfsfall die erneute Einreise nach Deutschland zu erleichtern.

## 2.4 Gefahrenanalyse

Mit der Minderjährigen wird gemeinsam eine Gefahrenanalyse erstellt:

- ! Wie gefährlich kann die Familie der Frau werden?
- ! Wie schätzt sie die Reaktion der Familie ein?
- ! Hat die Familie bereits Erfahrungen mit der Ablehnung von Zwangsheirat durch andere Familienmitglieder?
- ! Setzt die Familie in der Regel Gewalt und Aggression als Druckmittel ein?
- ! Hat die Minderjährige ihre Ablehnung der geplanten Heirat der Familie gegenüber bereits zum Ausdruck gebracht und hat sie deswegen bereits Drohungen zu hören bekommen?
- ! Falls sie der Familie bisher nicht mitgeteilt hat, dass sie die Eheschließung ablehnt: Welche Befürchtungen haben sie davon abgehalten?

Ist die Minderjährige der Überzeugung, dass das Gespräch mit der Familie sinnlos ist oder weitere Gefahren und Risiken mit sich bringt, so kann ihr als zweite Möglichkeit die Trennung von ihrer Familie dargelegt werden.

## 2.5 Vertrauensperson, Vermittlerin und Vermittler

Wenn die Minderjährige damit einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, eine Konfliktvermittlung zu initiieren. Zuerst muss sorgfältig ermittelt werden, welche Person aus dem familiären und sozialen Umfeld der jungen Frau als Unterstützungsperson aktiviert werden kann. Die Minderjährige muss volles Vertrauen und ein gutes Verhältnis zu dieser Person haben, damit sie sich darauf verlassen kann, dass diese sich tatsächlich für ihre Interessen einsetzt.

In Betracht kommen Personen, die Einfluss auf die Eltern haben. Das können zum Beispiel religiöse Respektspersonen, wie Pfarrer oder Imame, sein oder auch Freundinnen und Freunde sowie Verwandte der Familie. Die Vermittlung kann sich nicht in einem einmaligen Versuch erschöpfen. Sie muss sich vielmehr über einen längeren Zeitraum erstrecken und die Familie unterstützend begleiten.

Wenn die Vermittlung erfolgreich verläuft, nimmt die Familie den Druck zurück und es kommt zu einem Kompromiss. Wir haben bereits positive Erfahrungen mit solchen Vermittlungen gemacht.

## 2.6 Inobhutnahme

Wenn die Minderjährige nicht innerhalb der Familie selbstbestimmt leben kann, wird außerhalb der Familie nach einer Bleibe für sie gesucht. Bei Minderjährigen ist das Jugendamt zuständig. Wenn die Minderjährige um Schutz bittet, besteht eine Verpflichtung des Jugendamtes, sie in Obhut zu nehmen und alle erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten.

In diesem Punkt ist eine Sensibilisierung der Jugendämter von zentraler Bedeutung. Ein Problem liegt darin, dass die Jugendämter nach § 42 SGB VIII<sup>495</sup> verpflichtet sind, die Erziehungsberechtigten der Bedrohten unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zu informieren, wenn die notwendigen Schritte getan sind. Jedoch eröffnet diese Vorschrift einen breiten Auslegungsspielraum, was sich in ihrer sehr unterschiedlichen Handhabung seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter zeigt. Sie müssen die Erziehungsberechtigten zwar über das Wohlbefinden ihrer Tochter in Kenntnis setzen, haben jedoch die Möglichkeit, deren genauen Aufenthaltsort zu verschweigen. Wenn die Bedrohte besonders gefährdet ist, muss sie in einer anderen Stadt oder sogar einem anderen Bundesland untergebracht werden.

Sind diese ersten Schritte geklärt, ist es möglich, Kontakt zu den Eltern aufzunehmen. Auf ein dabei geführtes klärendes Gespräch reagieren die Erziehungsberechtigten sehr unterschiedlich. Möglich ist es, dass sich die Eltern mit den Wünschen der Tochter einverstanden erklären und die Tochter sich auf das Versprechen ihrer Eltern verlassen und zurückkehren will. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass sich die Minderjährige nicht unter Druck für die Rückkehr

---

495 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe.

in die Familie entscheidet. Wenn die junge Frau nicht eindeutig und mit voller Überzeugung zu ihrer Entscheidung steht, ist dies als Zeichen von Unsicherheit und subtilem Druck zu verstehen, was es erforderlich macht, die Rückkehr zu verschieben. Das Jugendamt sollte in einem solchen Fall sorgfältig überprüfen, ob die Familie glaubhaft versichert, dass keine Gefahr und kein Zwang von ihr ausgehen. In unsicheren Fällen sollte das Jugendamt die Minderjährige an eine Fachberatungsstelle vermitteln, damit sie angemessene psychosoziale Unterstützung erhält und darin bestärkt wird, eine eigene Entscheidung zu treffen.

## 2.7 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Ist die Rückkehr in die Familie nicht möglich und stimmen die Eltern einer Fremdunterbringung der Minderjährigen nicht zu, muss das Jugendamt ein Verfahren beim Familiengericht einleiten, um den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder sogar das Sorgerecht zu entziehen. Für dieses Verfahren kann das Gericht der Minderjährigen eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger beordnen, die oder der ihre Interessen unabhängig vertritt. Wenn möglich übernimmt eine Vertrauensperson die Vormundschaft, notfalls auch das Jugendamt. Den Eltern gegenüber kann dann auch der Aufenthaltsort der Minderjährigen verschwiegen werden. Sie haben aber weiter das Recht, Information über die Entwicklung der Minderjährigen zu erhalten, und das Jugendamt sollte auch weiter daran arbeiten, eine Rückkehr oder zumindest eine Versöhnung mit den Eltern zu ermöglichen.

## 2.8 Fehlendes soziales Umfeld

Nach dem Antrag auf Sorgerechtsentzug und der Inobhutnahme befindet sich die Minderjährige erneut in einer schwierigen Situation. Sie lebt isoliert, ohne die gewohnte soziale Umgebung von Freundinnen und Freunden, Familie, Verwandten und Bekannten, und muss sich in einem ihr unbekanntem Umfeld zurechtfinden, denn alle ihre gesellschaftlichen und freundschaftlichen Kontakte müssen aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden. In dieser Situation ist die Versuchung groß, schnell mal eine Freundin anzurufen. Auch fragt sich die Betroffene oft selbst, ob ihre Entscheidung richtig war. Daher ist in dieser Situation die psychosoziale Unterstützung zur Stabilisierung besonders wichtig. Dazu gehörten Angebote zur Krisenintervention ebenso wie regelmäßige Gespräche. Darüber hinaus ist Begleitung zu Behördengängen und eventuell Hilfe bei der Suche nach einer neuen Schule, Ausbildung oder Arbeit notwendig.

## 2.9 Zukunftsperspektive

Der Hauptfokus der psychosozialen Unterstützungsarbeit in dieser Phase liegt auf der Suche nach einer Zukunftsperspektive für die Minderjährige. Das unterstreicht die Bedeutung und Wichtigkeit, in den verschiedenen Ländern und Städten spezielle Beratungsstellen für diese Art der Unterstützung einzurichten bzw. mit bestehenden Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Dies ist wichtig für die

Bedrohten, da in vielen Fällen ihr ganzes Leben in Gefahr ist und sie mit dieser Bedrohung leben müssen. Ein weiteres Problem stellt die Isolation dar, in die Bedrohte abgedrängt werden.

Öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen, ebenso wie die sonstige Umgebung der Minderjährigen und die potenziellen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sollten sensibilisiert werden, damit der Schutz der Bedrohten gewährleistet und die Integration der Minderjährigen in das gesellschaftliche und soziale Leben gefördert werden. Der Umgang der Beteiligten mit der Betroffenen und ihrer bedrohlichen Lage sollte nicht von Angst geleitet und beeinträchtigt werden, damit sie die Minderjährige nicht etwa ausgrenzen und abweisen.

Die Integration und der Schutz der Minderjährigen stehen bei der Unterstützungsarbeit eindeutig im Vordergrund, da die Minderjährige in dieser schwierigen Lebenssituation Sicherheitsgefühl und Stabilität braucht.

### 3. Minderjährige Betroffene

Bei den betroffenen Minderjährigen ist zu unterscheiden, ob sie in ihrem Herkunftsland oder in Deutschland leben, denn damit ist u. a. eine unterschiedliche Rechtsstellung verbunden.

#### 3.1 Minderjährige Betroffene im Herkunftsland

Ist das Mädchen in ihrem Herkunftsland unter Zwang verheiratet worden, erfolgt die erste Kontaktaufnahme und Beratung meist über Bekannte, telefonisch oder per E-Mail. Wichtig ist zunächst festzustellen, ob die Minderjährige noch eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzt. Ist das der Fall, kann sie unproblematisch nach Deutschland zurückkehren. Befand sie sich aber länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel erloschen. Dann muss geprüft werden, ob die Betroffene die Voraussetzungen nach § 37 AufenthG erfüllt, der ein Recht auf Wiederkehr einräumt. Diese gesetzliche Regelung ist in Deutschland sehr restriktiv formuliert. Neben rigiden Bestimmungen bezüglich der Aufenthaltsdauer und der Dauer des Schulbesuchs stellt die darin enthaltene Anforderung, dass der Lebensunterhalt der Betroffenen in Deutschland gesichert sein muss, die größte Hürde dar. Da die Wiederkehr in der Regel gegen den Willen der Eltern geschieht, stellt sich die Frage, wer für den Lebensunterhalt der Minderjährigen aufkommen soll. Für die meisten Betroffenen ist es sehr schwer, den Nachweis über einen gesicherten Lebensunterhalt zu erbringen. Daher wird durch diese Voraussetzung eine Rückkehr faktisch ausgeschlossen. Es ist dringend erforderlich, diese Gesetzeslage zu ändern, damit die Betroffenen Schutz in Deutschland erhalten können.

Sind die Betroffenen minderjährig, ist das Jugendamt in Deutschland einzuschalten. Besitzt die minderjährige Betroffene die deutsche Staatsbürgerschaft, ist das

Jugendamt verpflichtet, sich für ihre Rechte einzusetzen. Hat die Minderjährige lediglich ein Aufenthaltsrecht in Deutschland, ist dennoch eine Unterstützung durch das Jugendamt, eventuell mit Hilfe internationaler Organisationen, möglich. Ist es der Betroffenen auf diese Weise gelungen, nach Deutschland zurückzukehren, ist das Jugendamt für die Inobhutnahme zuständig und der Beratungs- und Unterstützungsweg ist derselbe wie für minderjährige Bedrohte.

### 3.2 Minderjährige Betroffene in Deutschland

Ist die Betroffene minderjährig und lebt sie in Deutschland, muss zunächst ihre Inobhutnahme bzw. Unterbringung geklärt werden.

Das Mädchen muss beim Jugendamt um Schutz nachsuchen und das Jugendamt muss dieses Mädchen dann in Obhut nehmen. Wir haben jedoch auch schon die Erfahrung gemacht, dass die Betroffene aufgrund der Heirat als „volljährig“ betrachtet und ihr somit keine Jugendhilfe gewährt wurde. Eine solche Ablehnung ist jedoch widerrechtlich. Wir haben in einem entsprechenden Einzelfall vor dem Verwaltungsgericht Klage gegen das Jugendamt eingereicht. Daraufhin lenkte das Jugendamt ein: Es stellte den Bedarf zur Hilfe fest und bewilligte die Hilfsmaßnahmen.

Lebt die Minderjährige ohne ihre Eltern in Deutschland, muss für sie ein Vormund bestellt werden. Darüber entscheidet das Vormundschaftsgericht. Wenn sich ihre Dokumente, persönlichen Dinge und Wertsachen bei ihrem Ehemann befinden, kann sie diese auf Wunsch in Begleitung einer Beraterin und/oder der Polizei dort abholen.

Da das Frauenhaus ausschließlich Frauen aufnimmt, die älter als 18 Jahre, also volljährig sind, müssen Mädcheneinrichtungen gefunden werden, die Schutz für minderjährige Frauen anbieten. Nach der Unterbringung erhält die Betroffene im weiteren Verlauf psychosoziale Beratung und Unterstützung sowie medizinische Versorgung.

Ist die Minderjährige nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft und besteht die Ehe erst weniger als zwei Jahre, droht ihr nach der Trennung aufgrund des § 31 AufenthG die Abschiebung in ihr Herkunftsland. Dort besteht jedoch für viele der betroffenen minderjährigen Mädchen die Gefahr, erneut Gewalt ausgesetzt zu werden. Die Gewalt kann viele verschiedene Formen annehmen und bis zum Mord an der Betroffenen gehen. Im Fall einer Zwangsheirat kann ein Härtefall nach § 31 AufenthG geltend gemacht werden, um ein unabhängiges Aufenthaltsrecht zu erwirken. Es ist von besonderer Bedeutung, dass das Gesetz Zwangsheirat explizit in die Definition der besonderen Härte aufnimmt.

In einem weiteren Schritt muss der Antrag auf Scheidung oder Eheaufhebung eingereicht werden. Für alle eingeleiteten rechtlichen Schritte muss für die Betroffene möglichst schnell eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt gefunden wer-

den, um ihre Interessenwahrnehmung sicherzustellen. Je nach der individuellen Situation und auf die Bedürfnisse der Minderjährigen abgestimmt besteht auch zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit ihren Eltern.

## 4. Volljährige Bedrohte

Zu unterscheiden ist auch hier, ob die Bedrohten in Deutschland oder außerhalb Deutschlands leben.

### 4.1 In Deutschland Bedrohte

Ein enormes Hindernis für die in Deutschland lebende Gruppe stellt § 22 Abs. 2a SGB II<sup>496</sup> dar, wonach Personen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei ihren Eltern leben, ihre Familien nicht verlassen dürfen, um eigenständig eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung an dieser Stelle ist erforderlich und von immenser Bedeutung, damit Frauen, die von Gewalt „im Namen der Ehre“ betroffenen sind, die Möglichkeit bekommen, selbstbestimmt bei Bekannten unterzukommen oder in eine eigene Wohnung zu ziehen.

Wie bei bedrohten Minderjährigen müssen auch der bedrohten Volljährigen ihre Zukunftsperspektiven aufgezeigt, eine Schule, ein Ausbildungsplatz oder Ähnliches für sie gesucht sowie weiterhin psychosoziale Beratung angeboten werden. Es ist möglich, eine Finanzierung der Hilfestellung beim Jugendamt zu beantragen. Für eine Inobhutnahme ist es zwar nicht mehr zuständig, jedoch kann es eine von Zwangsheirat bedrohte junge Frau bis zum 27. Lebensjahr in einen Jugendhilfeplan aufnehmen. Allerdings liegt die Hilfestellung im Ermessen des Jugendamtes und ist in der Praxis so gut wie nie zu erreichen, wenn die Frau schon zum Zeitpunkt der Unterstützungsbedürftigkeit volljährig ist. Das Vorgehen bzw. die Betreuungssituation hängt in hohem Maße von der psychischen Situation und Entwicklung sowie der Selbstständigkeit der bedrohten jungen Frau ab. Sind ihre individuellen Bedürfnisse und die Gefahrenlage analysiert und ist eine geschützte Unterbringung erforderlich, kann die Beraterin der Frau einen Platz im Frauenhaus vermitteln. Der Erfahrung nach ist für die bedrohten jungen Frauen im Alter von sechzehn bis fünfundzwanzig die Unterbringung in einer speziellen Einrichtung für Mädchen bzw. junge Frauen geeigneter als in einem normalen Frauenhaus, weil sie aufgrund ihrer Situation intensivere Unterstützung brauchen.

Hat die Bedrohte nicht die deutsche, sondern eine andere Staatsangehörigkeit, muss ihr Aufenthaltsstatus geklärt werden. Liegt eine Duldung vor, so besteht für die Bedrohte oftmals eine Residenzpflicht, die es ihr verbietet, den jeweils zugewiesenen Bezirk der Ausländerbehörde zu verlassen. Aufgrund der gefährlichen Situation der Bedrohten (Verfolgung und Bedrohung durch ihre eigene

---

496 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende.



Familie etc.) ist es wichtig, ihr vorerst Schutz in einem Frauenhaus zu gewähren und im Anschluss daran, einen Antrag beim Ausländeramt zur Aufhebung der ihr obliegenden Residenzpflicht zu stellen, um einen Umzug und einen Aufenthalt in Sicherheit zu ermöglichen.

#### 4.2 Volljährige, im Herkunftsland Bedrohte/Flüchtlinge

Frauen, die in ihrem Herkunftsland leben und dort von einer Zwangsheirat bedroht sind, können in Deutschland beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellen. Bei der Antragstellung bzw. im laufenden Verfahren braucht die Betroffene fachliche Beratung und Unterstützung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eine Anwältin oder einen Anwalt einzuschalten bzw. eine Stellungnahme über ihre Situation zu verfassen, die auf das gesamte Verfahren positive Auswirkungen haben kann.

In dem Fall einer Traumatisierung der Frau muss außerdem eine Therapiemöglichkeit gewährleistet werden. Dies hängt von den individuellen Bedürfnissen der bedrohten jungen Frau und ihrer Situation ab.

Wenn die junge Frau nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügt, ist ein Angebot für Sprachunterricht wünschenswert. Das Erlernen der deutschen Sprache ist der erste Schritt in die Integration und gleichzeitig wird sie aus der Isolation herausgeholt, indem sie neue Kontakte in ihrem sozialen Umfeld knüpft.

### 5. Volljährige Betroffene

Bei den volljährigen Betroffenen stellt sich die Unterstützungssituation ähnlich wie bei den volljährigen Bedrohten dar. Auch für sie ist es im Anschluss an die oben beschriebene Beratung und Unterstützung wichtig, eine Unterkunft in einem geeigneten Frauenhaus zu finden. Leider zeigt sich hier immer wieder der Mangel an geeigneten Einrichtungen.

Im weiteren Verlauf muss die Betroffene bei der Scheidung, wenn sie diese anstrebt, begleitet und unterstützt werden. Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, ist zudem die Sorgerechtsituation zu klären. Für Frauen mit kleinen Kindern kommt eventuell auch die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII in Frage.

Für die volljährige Betroffene ist es außerdem von Bedeutung, ihren Aufenthaltsstatus zu überprüfen und gegebenenfalls ein von ihrem Ehemann unabhängiges Bleiberecht zu erwirken. Bei all diesen Schritten wird die Betroffene von einer Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle unterstützt und begleitet.

## 6. Schlussbemerkung

Abschließend weisen wir darauf hin, dass diese Unterstützung nur möglich ist, wenn flächendeckend Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen vorhanden sind. Leider ist dies noch nicht der Fall. Die Politik muss die Unterstützung dieses Personenkreises ernst nehmen und die Einrichtung von Beratungs- und Schutzeinrichtungen fördern.

Um ein selbstbestimmtes Leben für Mädchen und junge Frauen zu ermöglichen, ist Präventionsarbeit gegen Gewalt an Kindern und Frauen notwendig. Sie muss verstärkt angeboten werden. Das fängt im Kindergarten an und geht über Schulen für Jugendliche bis hin zu Berufsschulen für Erwachsene. Das Recht auf Selbstbestimmung und der Mut zum Widerstand gegen Zwang muss bei Mädchen und jungen Frauen gefördert werden.